



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2013

Bremen, 30. Dezember 2013

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 27. November 2013	S. 17
A. Beschlüsse	S. 17
B. Wahlen	S. 20
2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014	S. 21
3. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungsgesetz vom 27. November 2013	S. 23
4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft vom 27. November 2013	S. 24
5. Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 12. Dezember 2013	S. 25
6. Beschluss zur Änderung der Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 12. Dezember 2013	S. 25
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 159)	S. 26
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 160)	S. 26
9. Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 161)	S. 28
10. Personennachrichten	S. 34

1. Kirchentag am 27. November 2013

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss für 2014

Haushaltsbeschluss

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2014 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	41.880.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.305.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.500.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	8.935.750,00 €
Summe Einnahmen	55.620.750,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	55.620.750,00 €

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	39.411.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.762.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	6.810.000,00	€
Summe Einnahmen	50.983.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		50.983.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2014

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2014 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2012

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

d)

Beschluss zum Fonds „Armut und Reichtum“

Die mit dem Thema „Armut und Reichtum in Bremen – gemeinsam für eine soziale Stadt“ verbundenen Herausforderungen und Aufgaben werden vom Kirchentag und seinen Ausschüssen auch in der neuen Session weiter intensiv bearbeitet werden.

Dies geschieht im Einzelnen durch folgende Schritte:

1. Der Fonds „Armut und Reichtum in Bremen – gemeinsam für eine soziale Stadt“ wird weitergeführt für Sachmittel einschließlich Honorare im Umfang von 50.000 € p.a.

2. Es wird ein Fonds für sozialdiakonische Arbeitsfelder in den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche in einem neu zu schaffenden § 10 b Personal- und Finanzausstattungsgesetz im Umfang von zunächst 120 Personalpunkten eingerichtet.

Aus diesen Personalpunkten

- werden die bestehenden Personalstellen für das Programm RAZ (Ran an die Zukunft) weiterfinanziert (das entspricht einem Umfang von 54 Personalpunkten)
 - können Stellen, die bisher durch den Fonds Armut und Reichtum refinanziert wurden, auf Antrag weitergeführt werden
 - können Personalmittel für neue sozialdiakonische Aufgaben sowie weitere RAZ-Stellen beantragt werden.
3. Der Kirchenausschuss wird beauftragt, dem Kirchentag im November 2014 unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse und Stellen ein Konzept für die Zusammenfassung der in § 10 a Personal- und Finanzausstattungsgesetz für befristete Projektstellen und in § 10 b für sozialdiakonische Arbeitsfelder vorgehaltenen Mittel vorzulegen.
 4. Der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und der Personalausschuss werden beauftragt, sich weiterhin mit den Themen soziale Gerechtigkeit und Teilhabe sowie mit dem Thema der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Gemeinden zu befassen. Dem Kirchentag soll dazu im November 2015 Bericht erstattet werden.
 5. Die Aufgabe der Sozialdiakonie soll als Querschnittsaufgabe in die Überlegungen zur zukünftigen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bremischen Evangelischen Kirche einbezogen werden.

Die Anträge der St. Petri Domgemeinde und der Evangelischen Gemeinde der Friedenskirche werden an den Personalausschuss, den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und den Kirchenausschuss verwiesen.

e)

Beschluss zum Mindestlohngesetz

1. Die Bremische Evangelische Kirche begrüßt das von der Freien Hansestadt Bremen erlassene Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen. Die Bremische Evangelische Kirche bekräftigt, dass sie sich im Rahmen ihres Engagements für eine soziale Stadt weiterhin für soziale Gerechtigkeit und besonders für sozial sichere und existenzsichernde Beschäftigung einsetzen will.
2. Der Kirchentag stellt fest, dass für alle privatrechtlich Beschäftigten in der Bremischen Evangelischen Kirche die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) gilt.
3. Alle Gemeinden oder Einrichtungen sind an die jeweils im Rahmen der KAVO-BEK festgelegten Entgelte gebunden.
4. Der Kirchentag bittet die Gemeinden und Einrichtungen, bei der Vergabe von Aufträgen darauf zu achten, dass die beauftragten Firmen sozialversicherungspflichtige tarifgerechte Bezahlung und Sozialstandards einhalten.
5. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, eine entsprechende Handlungshilfe für Gemeinden und Einrichtungen herauszugeben.

f)

Beschluss zu Kindergarten und Gemeinde

1. Der Kirchentag nimmt den Bericht über die Gespräche, die mit Kirchenvorständen und Kita-Leitungen geführt wurden, zur Kenntnis und bittet, diese Gespräche fortzuführen.
2. Der Kirchentag nimmt die Anhaltspunkte für gute Zusammenarbeit von Gemeinden und ihren Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis und bittet die Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche, diese Anhaltspunkte in den Gemeindegremien zu diskutieren und in der Arbeit der Gemeinde zu berücksichtigen.

3. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, auf der Basis der vorgelegten Anhaltspunkte Qualifizierungs- bzw. Unterstützungsangebote zum Themenfeld Trägerverantwortung von Gemeinden für ihre Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

g)

Beschluss zum Klimaschutzprogramm

Zur Erstellung eines Klimaschutzprogramms für die Bremische Evangelische Kirche wird ein Betrag von bis zu 50 000,- € bereitgestellt. Ein solches Programm soll dazu dienen, die Ausgangslage der CO₂-Emissionen der BEK im Jahr 2005 festzustellen, den Ist-Stand 2013 zu analysieren und die noch erforderlichen Maßnahmen bis 2015 zu erarbeiten, um die Beschlüsse der EKD-Synode zu erfüllen, denen die Bremische Evangelische Kirche zugestimmt hat.

h)

Beschluss zum Bestattungsrecht

1. Der Kirchentag nimmt den Beschluss der Bürgerschaft vom 25. September 2013 zur Novellierung des Bremer Bestattungsrechts zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag begrüßt grundsätzlich eine Erweiterung individueller Bestattungsformen.
3. Der Kirchentag begrüßt die Absicht, muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern weitere Möglichkeiten für ihrer Religion angemessene Bestattungsformen zu eröffnen.
4. Der Kirchentag spricht sich entschieden dagegen aus, Angehörigen von Verstorbenen die Möglichkeit zu geben, die Urne zu Hause aufzubewahren und die Asche von Verstorbenen außerhalb von friedhöflich gekennzeichneten Flächen frei zu verstreuen. Diese gesetzlichen Veränderungen führen zu einer unangemessenen und nicht zu akzeptierenden Privatisierung von Tod und Trauer, welche eine öffentliche Erinnerungskultur nahezu unmöglich macht und anderen Angehörigen sowie Freundinnen und Freunden einen Ort für ihre Trauer entzieht.
5. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, sich weiterhin für eine würdige Form der Sozialbestattungen und insbesondere auch der Bestattungen von Amts wegen einzusetzen.
6. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindevorstand, auf Basis dieses Beschlusses die Beratungen der Bürgerschaft und des Senats zur Novellierung des Bestattungsrechts weiter kritisch zu begleiten.

B. Wahlen

a)

Einzelmitglieder des Kirchentages

Zu Einzelmitgliedern des Kirchentages werden gewählt:

Frau Pastorin Friederike Jordt
Herr Pastor Manfred Meyer
Herr Pastor Michael Schmidt

b)

stellvertretendes Einzelmitglied des Kirchentages

Als stellvertretendes Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Uwe Mletzko

c)

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung wird gewählt:

Herr Pastor Manfred Meyer

d)

Wahl der Rechnungsprüfer 2013 und 2014

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2013 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt und Herr Holger Renken

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2013 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann und Frau Kerstin Sommer

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2014 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann und Frau Kerstin Sommer

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2014 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt und Herr Holger Renken

2. Kirchensteuerbeschluss 2014

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 27. November 2013

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 27. November 2013

Bosse
(Präsidentin)

Ludewig
(Schatzmeisterin)

3. Kirchengesetz zur Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes vom 27. November 2013

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Personal- und Finanzausstattungs-gesetzes**

Das Personal- und Finanzausstattungs-gesetz vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A-oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/en/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Berufsausbildung	E 6, 7, 8	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6, 7	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 3, 4	8

2. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „210“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
4. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

**„§ 10b
Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder**

- (1) Zur Förderung von Stellen für sozialdiakonische Arbeitsfelder können Gemeinden Sonderpunkte bewilligt werden (Sonderpunkte für sozialdiakonische Arbeitsfelder). Hierdurch sollen sozialdiakonische Vorhaben von Gemeinden in Stadtteilen gefördert werden. Die Sonderpunkte dienen insbesondere zur Finanzierung von bestehenden und neu zu schaffenden Stellen des Berufsorientierungsprogramms für Jugendliche RAZ (Ran an die Zukunft) und für armutsorientierte Projekte, besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen. Nähere Kriterien können durch Kirchentagsbeschluss festgelegt werden.
 - (2) Die Vergabe der Sonderpunkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre. Verlängerungen sind möglich.
 - (3) Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses und des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung. Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Projekt und seine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder in Absprache mit anderen Gemeinden der Region beschreibt. Für die am 31. Dezember 2013 bestehenden RAZ-Stellen ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich; die für diese Stellen erforderlichen Sonderpunkte gelten als bewilligt.
 - (4) Es wird ein Fonds mit 120 Sonderpunkten geschaffen. Eine Änderung des Umfangs dieses Fonds kann durch Kirchentagsbeschluss erfolgen.“
5. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den 27. November 2013

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK) vom 27. November 2013

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche
über die Kirchenmitgliedschaft**

Das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK) vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Verfahren**

1. Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche kann jederzeit persönlich bei einem Pastor oder einer Pastorin der Bremischen Evangelischen Kirche beantragt werden.

2. Der Pastor oder die Pastorin soll vor der Entscheidung über den Antrag ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen.
3. Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu siegeln und von dem aufnehmenden Pastor oder der aufnehmenden Pastorin sowie dem Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Kirchenkanzlei weiterzuleiten.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchengeschuss eingelegt werden. Die Entscheidung des Kirchengeschusses unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.
5. Weitergehende Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.“
6. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „Wiederaufnahme“ das Wort „auch“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den 27. November 2013

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

5. Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 12. Dezember 2013

Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1) und des § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012, S. 110) verordnet der Kirchengeschuss:

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 der Reisekostenverordnung vom 13. Mai 1993 (GVM 1993 Nr. 1 Z. 3), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommen-steuergesetz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2013

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

6. Beschluss des Kirchengeschusses zur Änderung der Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 12. Dezember 2013

Artikel 1

Nummer 5 Satz 4 der Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 10. Juni 2010 (GVM 2010 Nr. 2 S. 133) wird wie folgt gefasst:

„Als angemessene Kosten für Verpflegung gelten die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 2013

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 159)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund des § 3 Absatz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

In Plan 6 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 51), die zuletzt durch Beschluss Nr. 158 vom 12. Dezember 2012 (GVM 2010 Nr. 2 S. 223) geändert worden ist, wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Nach Protokollerklärung Nr. 6 wird folgende Protokollerklärung Nr. 6a eingefügt:

„6a. ¹Eine besondere Qualifikation ist die „Zusatzausbildung Religionspädagogik“ oder eine vergleichbare Qualifikation. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden vor dem 1. August 2010 begonnen hat, werden auch andere Qualifikationen (z. B. Zusatzausbildung Integration, Zusatzausbildung Sprache) anerkannt.“

§ 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Noltenius
(Vorsitzender)

i.V. Gloede
(stellvertretender Vorsitzender)

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 160)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund des § 3 Absatz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der KAVO-BEK

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 KAVO-BEK wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
2. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 KAVO-BEK wird wie folgt gefasst:
 - „²Sie betragen
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 28,48 Euro ab 1. Januar 2013
 - 29,32 Euro ab 1. Januar 2014
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 56,93 Euro ab 1. Januar 2013
 - 58,61 Euro ab 1. Januar 2014.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2011 und 2012“ durch die Angabe „2013 und 2014“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
4. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 - „3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Abs. 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Abs. 2, § 3a und“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Abs. 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.“
6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
 - d) Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 wird aufgehoben.
7. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.
8. § 38a wird aufgehoben.

§ 2 Entgelttabellen

Geltende Entgelttabellen im Sinne des § 15 Absatz 2 KAVO-BEK sind

1. die Anlagen B und C zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. März 2013 in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013,
2. die Anlagen B und C zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 9. März 2013 in der Zeit ab 1. Januar 2014.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (GVM 2012 Nr. 2 S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 2,65 v.H. und ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H.“

2. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.777,05	1.965,18	2.037,12	2.125,66	2.186,53	2.236,31

- b) ab 1. Januar 2014

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.829,47	2.023,15	2.097,22	2.188,37	2.251,03	2.302,28“

§ 4 Ausbildungsentgelt für Auszubildende

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 9. März 2013.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Dr. Noltenius
(Vorsitzender)

i.V. Gloede
(stellvertretender Vorsitzender)

9. **Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 (Beschluss Nr. 161)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund des § 3 Absatz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die in Verwaltungen und Betrieben in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
 - c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten von Justizvollzugseinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in dieser Arbeitsrechtsregelung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung dieser Arbeitsrechtsregelung.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes oder der Vertrauensärztin/des Vertrauensarztes nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeitenden des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Mitarbeitenden des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende ab 1. Januar 2014
- im ersten Ausbildungsjahr 806,82 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 860,96 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 910,61 Euro,
 - im vierten Ausbildungsjahr 979,51 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Mitarbeitenden des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
 wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Mitarbeitenden des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeitenden des Auszubildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. ²Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ³Sofern Auszubildende auf ihren Antrag eine

andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besuchen, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Auszubildendenverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Mitarbeitenden des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 95 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. ²Einzelheiten bestimmt die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

(entfällt)

§ 20 Abschlussprämie

¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

§ 21 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Noltenius
(Vorsitzender)

i.V. Gloede
(stellvertretender Vorsitzender)

10. Personalnachrichten

Berufen:

Pastor Ulrich Bandt
St. Remberti Gemeinde
15.7.2013

Pastor Volkhard Leder
Pfarrstelle für Religionspädagogik
1.8.2013

Pastorin Friederike Jordt
Seelsorge in Institutionen
1.9.2013

Pastorin Jennifer Kauther
Christophorus-Gemeinde
1.10.2013

Pastor Martin Gossens
Epiphanius Gemeinde
1.10.2013

Pastor Dr. Sebastian Renz
Gemeinde Unser Lieben Frauen
1.11.2013

Pastor Manfred Meyer
Diakonisches Werk
1.11.2013

Beurlaubt:

Pastor Michael Schmidt
Diakonisches Werk
1.8.2013

1. Theologische Prüfung:

Hanne Werthen
22.10.2013

2. Theologische Prüfung:

Sina Marie Wichmann
Carolin Witte
Burkhard Ahlers
15.11.2013

Berufen zur Pfarrerin/zum Pfarrer im Entsendungsdienst:

Achim Krebber
1.10.2013

Sina Marie Wichmann
Carolin Witte
Burkhard Ahlers
1.12.2013

Verstorben:

Pastor i. R. Gerhard Schmolze
zuletzt St. Martini Lesum
10.7.2013

Pastor i. R. Hermann Nelle
zuletzt Martin-Luther-Gemeinde Blumenthal
23.8.2013

Pastor i. R. Wolfgang Hennig
zuletzt Seemannsmission
26.11.2013

